

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1892

3 (26.3.1892)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. März

1892.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums: Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

I.

Bekanntmachung.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. V. Seite 37.)

Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

Die Großherzoglichen Ministerien haben sich dahin verständigt, daß für den äußern und innern Dienst der Behörden und öffentlichen Anstalten vom 1. April d. J. an die mitteleuropäische Zeit maßgebend sein soll.

Dies wird, nach erlangter Ermächtigung durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung, hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Karlsruhe, den 24. März 1892.

Großherzogliches Staatsministerium.

Zurban.

Vdt. Dr. Walz.

II.

Verordnung

Bekanntmachung.

Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

Nr. 4370. Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhält §. 29 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtschulen betreffend, für die Zeit vom 1. April 1892 an und mit Wirkung für sämtliche Mittelschulen des Großherzogtums folgende geänderte Fassung:

„Für den Unterricht sind regelmäßig die Stunden der Wochentage (mit Ausnahme der Feiertage und Ferien) von acht Uhr dreißig Minuten morgens bis zwölf Uhr dreißig Minuten mittags, sodann von zwei Uhr dreißig Minuten bis vier Uhr dreißig Minuten nachmittags bestimmt. Abweichungen von dieser Regel — mögen diese auf das ganze Schuljahr oder Teile desselben, z. B. die Sommermonate, sich erstrecken — bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde, welche nach Anhörung des Beirats der betreffenden Anstalt für unbestimmte oder begrenzte Zeitdauer erteilt werden kann.

Die Nachmittage des Mittwochs und Samstags sollen in der Regel, soweit sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden, von obligatorischem Unterricht frei bleiben.

Eine längere Pause hat jedenfalls nach der zweiten Vormittagsstunde stattzufinden.“

Karlsruhe, den 15. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

R. Leub.

Großherzogliches Staatsministerium

Karlsruhe

Vdr. Dr. Joos

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.